



STATUTEN

9. Juli 20222

1. Der Auftrag des Schweizerischen Fussballgolf Verbandes (SFGV)

Wir verbinden Menschen durch Fussballgolf, eine aufregende Kombination aus Fussball und Minigolf.

2. Leitbild

Der Schweizer Fussballgolf Verband (SFGV) ist eine gemeinnützige Organisation mit dem Ziel, Fussballgolf schweizweit zu fördern, zu entwickeln und zu organisieren.

Der schweizerische Fussballgolf Verband ist ein Eingetragener Verein beim Bundesamt für Statistik unter der Unternehmens-Identifikationsnummer UID: CHE-447.668.101

3. Neutralität

Der Schweizer Fussballgolf Verband (SFGV) soll jegliche Diskriminierung einer Person aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, der Religion oder der Politik verhindern.

4. Freiwilligendienst, Sonderzahlung/Entschädigungen

Der Vorstand und die verschiedenen Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

Es kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern aber eine Sonderzahlung/Entschädigung zugesprochen werden, wenn eine außerordentliche Arbeit aufgetragen wurde, die dem Mitglied zur Ausführung des Auftrages zusätzliche Kosten entstanden sind, sofern alle Vorstandsmitglieder dies billigen und schriftlich bestätigen.

4.1 Die Sonderausgabe/Tätigkeit muss schriftlich mit Quittung abgelegt werden.

5. Transparenz

Die Statuten, Richtlinien sowie die strategischen Pläne inkl. Ziele und Zielsetzungen der Organisation werden auf der offiziellen Website des Schweizer Fussballgolf Verbandes (www.swissfootballgolf.ch) verfügbar sein.

5.1 Strategische und operative Planüberprüfungen, Vorstandsleistungsbewertungen und Finanzberichte werden der Generalversammlung vorgelegt.

6. Interessenkonflikt

Direktoren im Vorstand sind ehrenamtlich tätig und haben oft andere Rollen (bezahlt und ehrenamtlich), zu denen auch die Mitgliedschaft im Vorstand anderer privater oder öffentlicher Organisationen und Verbände gehören kann.

6.1 Es ist sehr wichtig, Interessenkonflikte zu identifizieren

6.2 Ein Interessenkonflikt kann entstehen, wenn davon ausgegangen wird, dass ein Direktor in einer Position ist, in der er (oder eine andere Organisation, die er vertritt) persönlich von einer vom Vorstand genehmigten Entscheidung profitieren könnte. In diesem Fall sollte der betreffende Direktor vom Abstimmungsverfahren des Themas, das einen Interessenkonflikt hervorrufen könnte, ausgeschlossen werden.

7. Struktur

7.1 Es ist entscheidend, dass alle Organisationen in einer Sportart zusammenarbeiten.

Der Schweizer Fussballgolf Verband (SFGV) ist die offizielle Organisation, die Fussballgolf schweizweit verwaltet.

7.2 Vorstandsmitglieder gelten als die „Governors“ der Sportorganisation. Die Mitglieder sind die „Eigentümer“. Ziele, Zweck und strategische Richtungen sollten mit der WFGA abgestimmt werden.

7.3 Die WFGA wird sicherstellen, dass die Werte des Sports und der Fairplay-Gedanke in allen Ländern durch die nationalen Verbände, Klubs oder Vereinigungen einheitlich vermittelt werden und vom Schweizer Fussballgolf Verband (SFGV) in der Schweiz konsequent durchgesetzt werden.

General Assembly - WFGA-Board - National Fédération - Clubs, Association - Players

8. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Schweizerischen Fussballgolf Verbandes (SFGV). Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens 90 Tage im Voraus angekündigt.
- 8.2 Die Tagesordnung der Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens 30 Tage im Voraus zugestellt.
- 8.3 Direktoren stimmen nicht auf Hauptversammlungen ab.
- 8.4 Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- 8.5 Die außerordentliche Generalversammlung findet innerhalb von 90 vollen Tagen nach Zustellung der Forderung statt.
- 8.6 Das Verfahren entspricht dem der ordentlichen Generalversammlung.

9. Tafel

Das Exekutivorgan des SFGV ist der Vorstand.

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitglieder, die von den Mitgliedern auf der Generalversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt werden.
- 9.2 Die Anzahl der Vorstandsmitglieder im Vorstand sollte die Größe und Aktivität der Organisation widerspiegeln.
- 9.3 Die Vorstandsmitglieder sollten aufgrund ihrer Fähigkeiten (z. B. Recht, Finanzen, Marketing und Sponsoring oder sportspezifisch) ausgewählt werden und nicht aufgrund der Region, oder des Vereins, die sie vertreten.

10. Der Vorstand wählt einen Präsidenten, Generalsekretar und einen Kassier.

Der Präsident wird allgemein als Leiter der Organisation angesehen, aber es ist der gesamte Vorstand, der führt, nicht eine Einzelperson.

- 10.1 Die Rolle des Präsidenten besteht darin, den Vorstand zu leiten, indem er Sitzungen leitet, der Hauptsprecher der Organisation ist und die anderen
- 10.2 Vorstandsmitglieder unterstützt. Die anderen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, die Organisation bei Bedarf zu vertreten.
- 10.3 Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 10.5 Unter Ausschüsse, Arbeitsgruppen und/oder Rate, die vom Vorstand mit der Arbeit an bestimmten Themen beauftragt werden, stellen dem Vorstand Berichte zur Verfügung.

11. Nationaler Verband

Mitglieder des Schweizerischen Fussballgolf Verbandes (SFGV) sind die nationalen Fussballgolf Clubs, Fussball Clubs des SFV oder Einzelpersonen-/Mitglieder.

- 11.1 Um ein offizieller nationaler Verband des WFGA zu werden, muss der Bewerber (Der Schweizerische Fussballgolf Verband (SFGV)) die im Mitgliedschaftsantragsformular definierten Anforderungen erfüllen.
- 11.2 Es gibt nur einen offiziellen Fussballgolf Verband pro Land.
- 11.3 Die Mitgliedschaft kann vom WFGA-Vorstand gekündigt werden, wenn der nationale Verband die Anforderungen nicht mehr erfüllt oder nicht in Obereinstimmung mit den Governance-Richtlinien und/oder Statuten der WFGA handelt.



12. Vereine & Mitglieder

12.1 Idealerweise sollten Vereine und Mitglieder des Schweizerischen Fussballgolf Verbandes (SFGV) sein.

12.2 Fussball Clubs und deren Mitglieder die dem Schweizerischen Fussball Verbandes (SFV) angehören, können gleichzeitig auch Verbandsmitglied des Schweizer Fussballgolf Verbandes (SFGV) sein.

12.3 Vereine und Mitglieder sind die Motoren der Entwicklung des Sports und sollten im Schweizerischen Fussballgolf Verband (SFGV) vertreten sein.

12.4 Die Aktivmitglieder verpflichten sich, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFGV jederzeit zu respektieren und ihre Mitglieder dazu anzuhalten, diese zu respektieren, sowie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts für Sport (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) in Lausanne (Schweiz) im Falle von Streitigkeiten anzuerkennen.

12.5 Als Mitglied der WFGA unterliegt der Schweizerische Fussballgolf Verband (SFGV) und seine Mitglieder den Statuten und den von der WFGA aufgestellten Regeln (Wettkampfreglement, Doping Bekämpfung usw.), sofern diese nicht in direktem Widerspruch zu den Zielen des Schweizerischen Fussballgolf Verbandes (SFGV) stehen.

13. Strategischer Plan

Der Vorstand wird einen strategischen Zweijahresplan mit klaren und messbaren Zielen herausgeben.

13.1 Der Plan beschreibt die Ziele und Zielsetzungen der Organisation. Der Strategieplan sollte in Absprache mit den Mitgliedern und wichtigen Interessenvertretern des Sports entwickelt werden. Der Plan sollte auch wichtige Leistungsindikatoren enthalten, anhand derer die Organisation ihren Erfolg misst.

13.2 Der strategische Plan wird jedes Jahr überprüft.

13.3 Rückmeldungen zur Leistung anhand der wichtigsten Leistungsindikatoren sollten in den Bericht der Generalversammlung aufgenommen werden.

14. Arbeitsplan

Für den Vorstand wird jedes Jahr ein Arbeitsplan entwickelt.

14.1 Der jährliche Arbeitsplan für den Vorstand sollte alle wichtigen Aktivitäten wie die jährlichen Turniere, Budgetgenehmigungen, Überprüfungen des strategischen und operativen Plans und Leistungsbewertungen des Vorstandes enthalten.

15. Einnahmen

Die Einnahmen des Schweizerischen Fussballgolf Verbandes (SFGV) setzen sich zusammen aus:

- Einzel-Mitgliedsbeiträge
- Vereinsmitgliedschaften
- Sanktionsgebühren
- Subventionen, Sponsoring, Events, Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse
- Handelsrückgaben und andere Vereinbarungen.

16. Vereinskonto

Sämtliche Ein- und Auszahlungen werden über das Vereinskonto bei der Thurgauer Kantonalbank abgewickelt.

Konto lautend auf:

Schweizer Fussballgolf Verband (SFGV), Bahnhofplatz 1. 1. Stock, CH-4133 Pratteln
IBAN: CH37 0078 4297 8786 0200 1 - BIC-Code: 0078 - SWIFT-Code: KBTGCH22



17. Finanzbericht

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

17.1 Ein Finanzbericht der Organisation wird zu Beginn jedes Jahres herausgegeben und sollte folgende Berichte aus dem Vorjahr enthalten:

- Gewinn- und Verlustrechnung
- Geldflussrechnung
- Bericht über wesentliche Planabweichungen
- Auflistung aller wesentlichen ausstehenden Schuldner und Gläubiger
- Bankabstimmung (einschließlich Bankkontonachweise).

18. Auflösung des Schweizerischen Fussballgolf Verbandes (SFGV)

Die Auflösung des Verbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Aktivmitglieder.

18.1 Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das gesamte vorhandene Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit gemeinnützigem Zweck zugewiesen. In keinem Fall darf das Vermögen an die Gründer oder die Mitglieder zurückgegeben werden.

Sie dürfen weder ganz noch teilweise und in keiner Weise zu deren Gunsten verwendet werden.

**Diese Satzung, wurde von der Gründungsversammlung am Hauptsitz;
Schweizer Fussballgolf Verband, Bahnhofplatz 1, CH-4133 Pratteln am 9. Juli 2022 durch alle
Anwesenden Vorstandsmitglieder angenommen und tritt ab diesem Datum in Kraft.**

Pratteln, den 9. Juli 2022

Daniel Jola,
Präsident

Andreas Höferlin
Generalsekretär

Ivo Frieden
Kassier